



# INFORMATION

zur Pressekonferenz am Donnerstag, 01. August 2024

mit

**Oö. Umweltanwalt Dr. Martin Donat**

zum Thema

## **Aktuelle Umweltthemen**



Bildquelle: Land OÖ, Privat

**Rückfragen-Kontakt:**  
**Dr. Martin Donat**  
**Tel. +43 732 7720 13451**  
**[martin.donat@ooe.gv.at](mailto:martin.donat@ooe.gv.at)**  
**[www.ooe.umweltanwaltschaft.at](http://www.ooe.umweltanwaltschaft.at)**

## Aktuelle Umweltthemen

- Freistadt: Erweiterung des Krankenhauses und der Kompostierungsanlage
- LASK-Trainingsfelder Pasching: Ersatzaufforstungen
- Windpark Königswiesen-St. Georgen am Walde
- Windpark Kobernaußewald
- Naturschutzgesetznovelle 2024
- Neue IT-Uni im Linzer Grüngürtel
- Bodenschutz in der Raumordnung am Beispiel Grünau im Almtal

### Freistadt: Erweiterung des Krankenhauses und der Kompostierungsanlage

Die Erweiterung der Kompostanlage in Freistadt ist geplant - in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landeskrankenhaus. Zukünftig soll die Durchsatzmenge von 9.750 t/Jahr (davon 6.750 t/Jahr Kompost, 3.000 t/Jahr Erde und Holz) betragen. Knackpunkte sind Fragen der Luftreinhaltung und der Humanmedizin.



**Bild 1: Areal der Kompostanlage samt Erweiterungsflächen** (Quelle: DORIS, Land OÖ)



**Bild 2: Flächenwidmungsplan des Teilgebiets** (Quelle: DORIS, Land OÖ)

Die im Nordwesten des Krankenhauskomplexes befindliche Kompostanlage (derzeit nur Grünschnitt) wurde in den letzten Jahren schrittweise erweitert. **Bis 2019** betrug der abfallrechtliche Konsens **3000 m<sup>3</sup>/Jahr an kompostierbarem Material**. **2019** wurde der Konsens mit Bescheid auf **7000 m<sup>3</sup>/Jahr** erweitert. **2022** wurde wieder um eine **Erweiterung auf 13.500 m<sup>3</sup>/Jahr** (entspricht rd. 6.750 Tonnen an kompostierbarem Material) **angesucht**.



**Bild 3: Lage, Funktion und Widmung der betroffenen Grundstücke** (Quelle: AWG-Einreichprojekt)

Für die **nächsten Nachbarn mit Wohnnutzung** (Kalchgruberstraße) weist das luftreinhaltetechnische Gutachten des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH für den Betrieb der Kompostanlage eine Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 2,7 % aus – d.h. in 2,7% der Stunden in einem Jahr ist der Geruch (deutlich) wahrnehmbar. Im Bereich des Krankenhauses (Krankenhausstraße 1) beträgt die zu erwartende **Geruchsstundenhäufigkeit 2,5% der Jahresgeruchsstunden**. Die Geruchsstundenhäufigkeit steigt **jedoch 40 m weiter westlich des Krankenhauses** schon auf **10 %** der Jahresgeruchsstunden. Eine zukünftige Nutzung des Grundstücks 2060/1 sollte daher in jedem Fall unter dem Gesichtspunkt erhöhter Geruchsbelästigung gesehen werden.

In einem **humanmedizinischen Gutachten** vom 14.03.2024 wurde festgestellt, dass die prognostizierten Geruchsemissionen im Bereich liegen, die für die Kategorie „Wohnen“ überschritten werden und damit als **erheblich (im medizinischen Sinne unzumutbar)** einzustufen sind.

Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf den **zukünftigen geplanten Ausbau der Krankenanstalt (Gst.Nr.2060/1)**, da beim Bestand des Krankenhauses (Gst.Nr.2048/1) die Geruchsbelastung bei weniger als 3 % der Jahresstunden liegt und somit lt. medizinischem Gutachten nicht als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Bezüglich Bioaerosole wurde in der Stellungnahme des Laboratoriums für Umweltanalytik vom 17.7.2023 eine relevante Zusatzbelastung in der Umgebungsluft ausgeschlossen.

Zusammenfassend wurde also festgestellt, dass im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Krankenhauses auf Grst.Nr. 2060/1, welches derzeit unbebaut ist, eine unzumutbare Geruchsbelastung gegeben ist.

Was ist also der **maßgebende Immissionsort für die Beurteilung** der künftigen Geruchsbelastung?

- Bei einer Beurteilung an der **Grundstücksgrenze des Krankenhauses** ist lt. umweltmedizinischem Gutachten nicht von einer unzumutbaren oder gesundheitsgefährlichen Geruchsbelastung auszugehen.
- Zieht man die **nördliche Begrenzung des Grundstücks 2060/1** für eine Beurteilung heran, ergeben sich Geruchsimmissionen >10%JGS. Lt. medizinischem Gutachten ist bei diesem Prozentsatz von einer erheblichen (im medizinischen Sinne unzumutbaren) Geruchsstundenanzahl auszugehen.

Das **Grundstück 2060/1** weist die Widmungskategorie **Sonderwidmung Bauland, Widmungszusatz „Gesundheitsdienstleistungen“** mit dem Zusatz **„Nutzung für stationären Aufenthalt sowie Wohnnutzung unzulässig“** auf. Damit sollte wohl bereits auf die erhöhte Nutzungs-Sensibilität durch die Nahebeziehung eines Kompostwerks zu einem Krankenhaus hingewiesen werden.

Es ist klar, dass die in einem stationären Aufenthalt befindlichen Patienten vor den Emissionen eines Kompostwerks besonders zu schützen sind. Der stationäre Aufenthalt auf Grundstück 2060/1 ist somit ausgeschlossen. Mit dem Hinweis **„Gesundheitsdienstleistungen“** werden weniger gesundheitsrelevante Krankenhausbereiche wie Apotheke, ambulante Therapiebereiche usw. ermöglicht. Also Bereiche, die nicht für den dauernden Aufenthalt geeignet sind, aber **nichtsdestotrotz** einen **erhöhten Schutzstatus** aufweisen müssen, da sich auch hier **kranke Menschen** aufhalten und auch **Therapien** stattfinden können.

**Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher die Grenze des Grundstücks 2060/1 als maßgebender Immissionsort heranzuziehen.** Aufgrund der zu erwartenden Geruchshäufigkeit deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 10 % der Jahresgeruchsstunden und dem erhöhten Schutzbedürfnis auf für Therapie-, Apotheken- und andere Gesundheitsdienstleistungsbereiche wird die **geplante Erweiterung** der Kompostanlage damit als **äußerst kritisch gesehen und abgelehnt.**

Anstelle eines AWG-Bescheids sollten sich **Antragsteller, Krankenhaus, Grundstücksbesitzer und Gemeinde zusammensetzen**, sich über den Sachverhalt aufzuklären und versuchen, dieses widmungs- und nutzungstechnische Tohuwabohu zu entwirren. 0-8-15-Kompostanlagen-Erweiterung und 0-8-15-Krankenhausenerweiterung passen nicht zusammen und ein Krankenhaus ist nicht einfach „verschiebbar“. Ein Nutzungs- und Erweiterungskonzept für das Krankenhaus ist die Basis, damit Widmungsänderungen des Grundstücks 2060/1 auf weniger gesundheits-sensitive Bereiche, wie Parkplatz, Lagergebäude, etc. möglich sind. Eine Erweiterung des Krankenhauses müsste also in dem Kompostwerk abgewandten Bereichen erfolgen. Oder die Kompostieranlage ist zu verlegen. **Ein AWG-Bescheid – so oder so – löst das Problem nicht!**

## Trainingsfelder Pasching: Ersatzaufforstungen

Die FC Juniors OÖ GmbH erhielt im August 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Rodungsbewilligung für die Errichtung von Sportplätzen des LASK-Trainingszentrums in Pasching auf insgesamt 26.165 m<sup>2</sup> Waldflächen. 21.677 m<sup>2</sup> davon sind eine dauerhafte und 4.488 m<sup>2</sup> eine befristete Rodung.

Festgelegt wurde auch, dass die Rodung ausschließlich zur Errichtung von Sportplätzen zulässig ist. Die notwendigen 28.180 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstungsmaßnahmen für die unbefristete Rodung seien bis spätestens 31. Dezember 2021 durchzuführen. Die befristeten Rodungsflächen im Gesamtumfang von 4.488 m<sup>2</sup> seien nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. spätestens bis 31. Dezember 2020 wieder zu bepflanzen. Die Wiederaufpflanzung der befristeten Rodungsflächen sollen auf dem Sicht- und Lärmschutzwall erfolgen, der die Anrainer vor Lärm und Lichtimmissionen schützen soll und den optischen Eingriff in ihren Naherholungswald zumindest teilweise kompensieren soll.

Der Pflanzverband bzw. Pflanzabstand dürfe 2 x 1,5 m nicht überschreiten. Für einen entsprechenden Schutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden ist Sorge zu tragen.

Nun, 3 ½ Jahre nach Ende der Frist für die Dammbepflanzung findet sich auf dem Damm noch immer kein adäquater Gehölzbewuchs und 2 ½ Jahren nach Ablauf der Frist für die Ersatzaufforstungen der dauerhaften Rodung ist der Aufforstungserfolg äußerst überschaubar bis völlig untragbar:



**Bild 4: Lärm- und Sichtschutzwall (temporäre Rodung) – Gehölze fehlen, Pflege- und Schutzmaßnahmen funktionslos bis nicht vorhanden (Bildquelle: privat)**



**Bild 5+6: unzureichende Nachpflanzungen und verbissene Setzlinge – beides bonsai-artig (Bildquelle: privat)**

Wären auf einzelnen Flächen eine Naturverjüngung durch angrenzende Waldflächen oder Weidenschösslinge den weniger als halbherzigen Aufforstungsbemühungen entgegengekommen, könnte man nicht ansatzweise von einer zeitgemäßen

Neuaufforstung sprechen. Auf den aufzuforstenden Freiflächen ist Pflanzgut verdorrt oder vom Wild verbissen oder durch bonsai-artigen Container-Nachpflanzungen teilweise ersetzt worden. Die unzureichende Qualität und Größe des Pflanzguts, der mangelhafte bis fehlende Verbiss- und Fegeschutz und die seltene bis unzureichende Pflege (Ausmähd) empfinden Vertreter\*innen von „Waldschutz Pasching - Überparteiliche Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der Raiffeisen Arena (TGW Arena, Waldstadion Pasching)“ als „Pflanzerei“. Interventionen bei der Forstbehörde, bei der Gemeinde und bei der FC Juniors OÖ GmbH, damit das umgesetzt und eingehalten wird, was Teil der Bewilligung ist und selbstverständlich sein sollte - und das 2 ½ bzw. 3 ½ Jahre nach Ablauf einer ohnehin maßvoll gesetzten Frist -, muss nicht Daueraufgabe engagierter Bürger\*innen sein.

Was will die Plattform „Waldschutz Pasching“?

- Pflanzungen und Ersatzpflanzungen mit ausreichend großem und standortgerechtem Pflanzgut in entsprechender Dichte
- Einen zeigemäßen Verbiss- und Fegeschutz
- Eine übliche Anwuchspflege durch Ausmähen und Mulchen

Keine unanständigen Forderungen und im Regelfall machbar – wenn man will!



**Bild 7: Ersatzaufforstung mit überschaubarem Erfolg auf unzureichender Fläche** (Bildquelle: privat)

## Windpark Königswiesen-St. Georgen am Walde

### Vogelschutz – neue Erkenntnisse

Bereits **2016** wurden für den Bereich des Weinsberger Walds nordöstlich von Ottenschlag **ornithologische Erhebungen** im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde durchgeführt.<sup>1</sup>



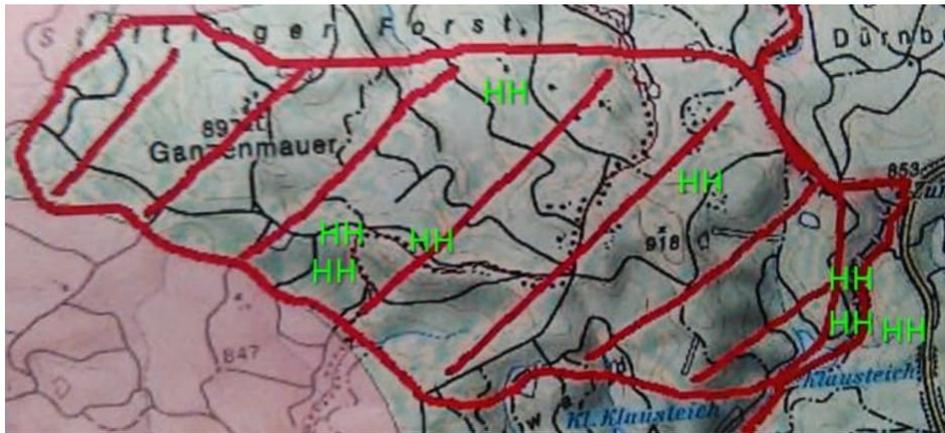
**Bild 8: Untersuchungsgebiet im Weinsberger Wald, Erhebungen 2016** (Quelle: Steiner, H. (2016))

In einem ornithologisch **bisher noch wenig dokumentierten Bereich Oberösterreichs** haben diese Erhebungen bestehende Datenlücken verringert und die Bedeutung des Gebiets als ökologisch bedeutsamen Zentrallbensraum dokumentiert.



**Bild 9: Untersuchungsgebiet im Weinsberger Wald, Schwarzspecht-Nachweise (2016)**  
(Quelle: Steiner, H. (2016))

<sup>1</sup> Steiner, H. (2016): Ornithologische Erhebungen Weinsberger Wald nordöstlich Ottenschlag & Kobernauserwald. Endbericht.



**Bild 10: Untersuchungsgebiet im Weinsberger Wald, Haselhuhn-Nachweise (2016)** (Quelle: Steiner, H. (2016))



**Bild 11: Untersuchungsgebiet im Weinsberger Wald, Nachweise übriger Arten (2016)**  
(Quelle: Steiner, H. (2016))

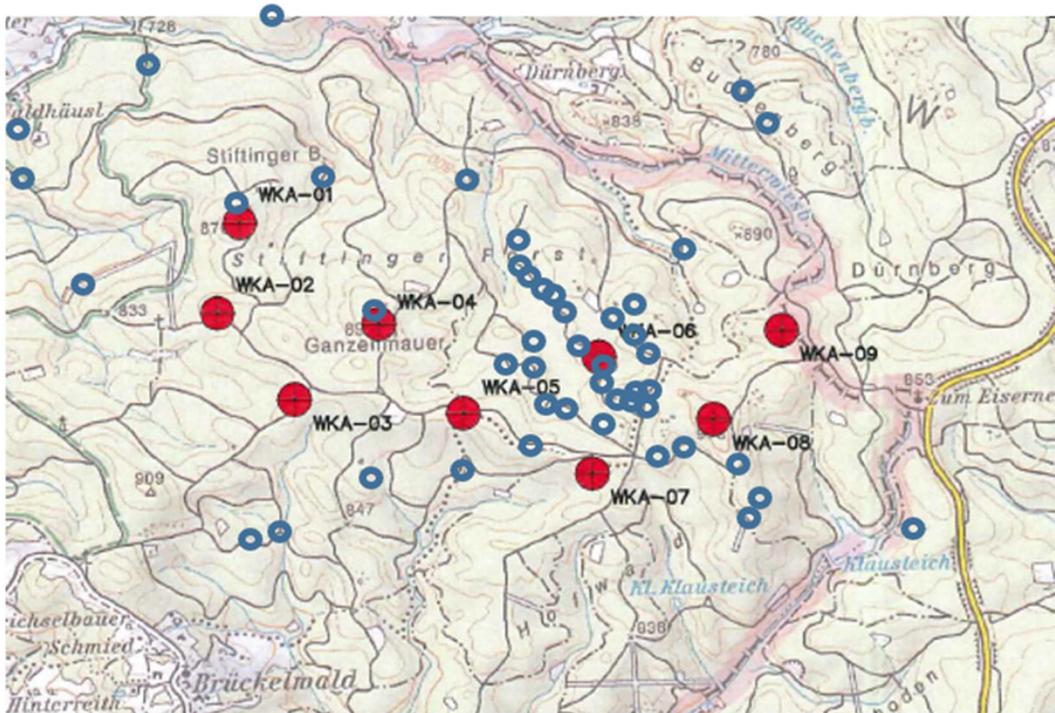
- |                     |                    |                     |
|---------------------|--------------------|---------------------|
| RB... Raufußbussard | KR... Kolkrahe     | RK... Raufußkauz    |
| SK... Sperlingskauz | GS... Grünspecht   | TH... Tannenhäher   |
| TT... Turteltaube   | WS... Waldschnepfe | WB... Wespenbussard |
| WM... Weidenmeise   |                    |                     |

**2024** wurden im Zuge von gezielten Erfassungen gefährdeter Arten im Stiftinger Forst bei Königswiesen die **Datenlage verbessert** und die betroffenen Arten in ihren Verbreitungsgebieten eingehender erhoben.<sup>2</sup>

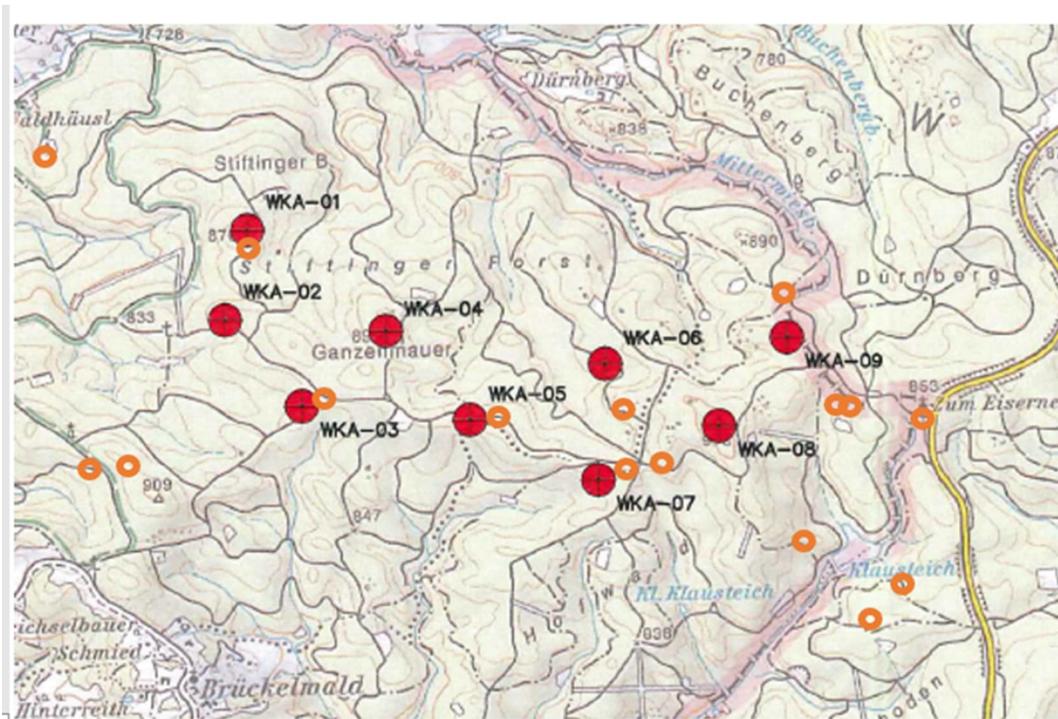
Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass der **Stiftinger Forst als Teil des Weinsbergerwaldes** nicht nur **Rückzugsgebiet**, sondern auch **Kernlebensraum seltener Arten** ist und eine zentrale Stellung im Landschaftsgefüge der

<sup>2</sup> Steiner, H. (2024): Ornithologische Erhebungen im Stiftinger Forst.

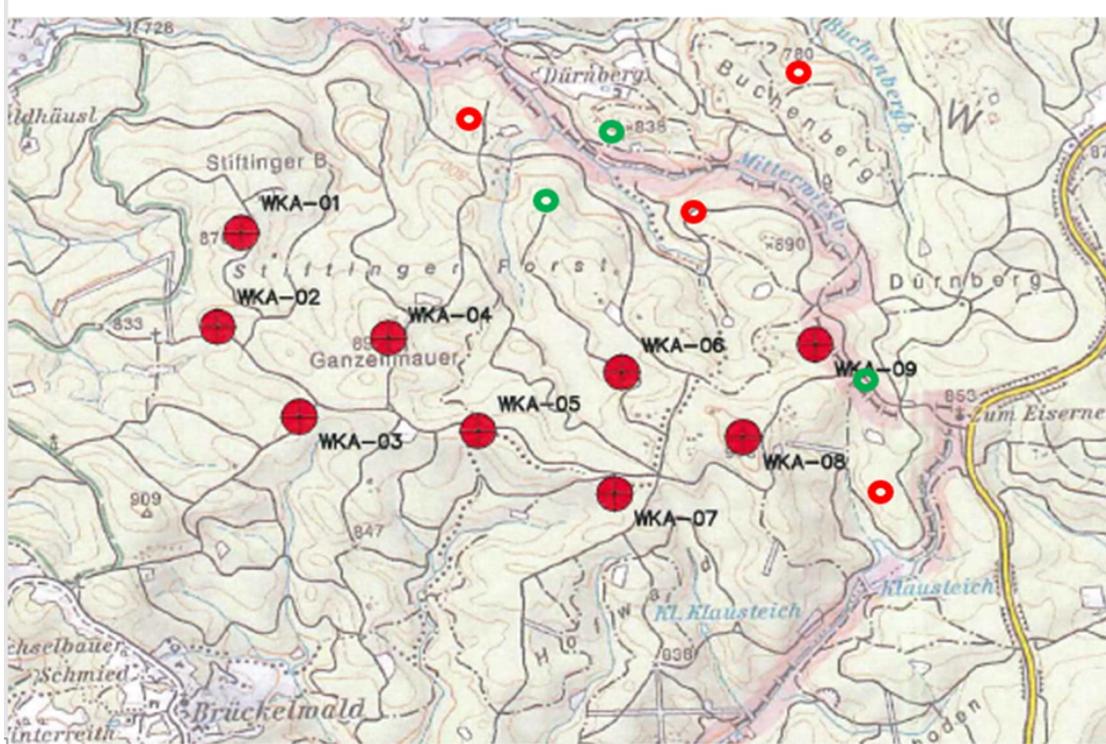
Biosphärenregion Třeboňsko (Wittingauer Becken) über die geschlossene Waldregion des Gratzener Berglandes / Novohradské hory und über die Freiwald-Region und den Weinsbergerwald bis hin zur Donau hat.



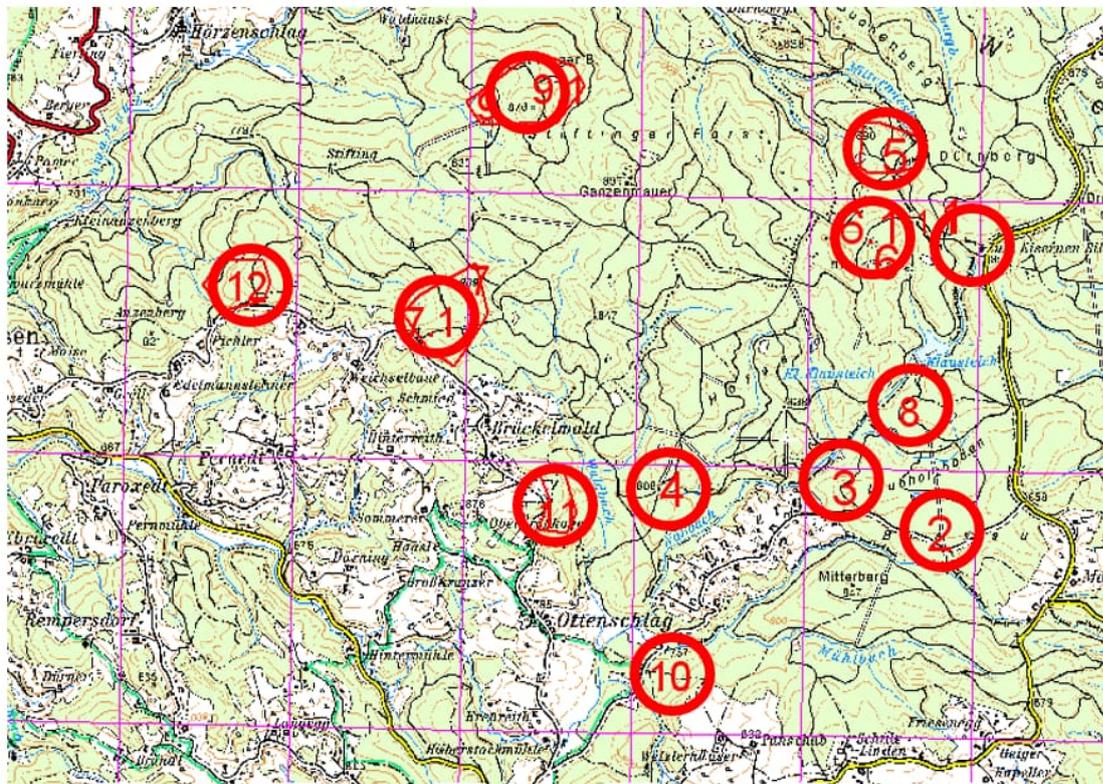
**Bild 12: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Haselhuhn (2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))



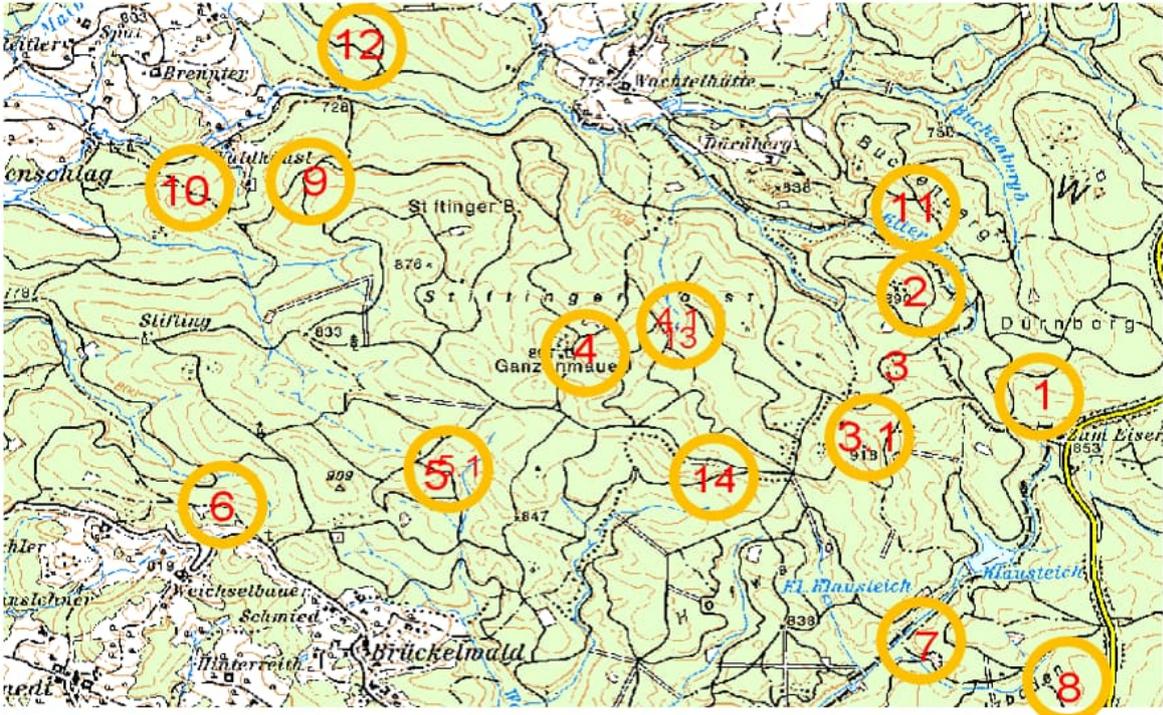
**Bild 13: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Waldschnepe (2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))



**Bild 14: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Habicht (rot), Wespenbussard (grün) (2024)**  
 (Quelle: Steiner, H. (2024))



**Bild 15: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Raufußkauz (2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))



**Bild 16: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Sperrlingskauz (2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))



**Bild 17: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Grauspecht (2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))

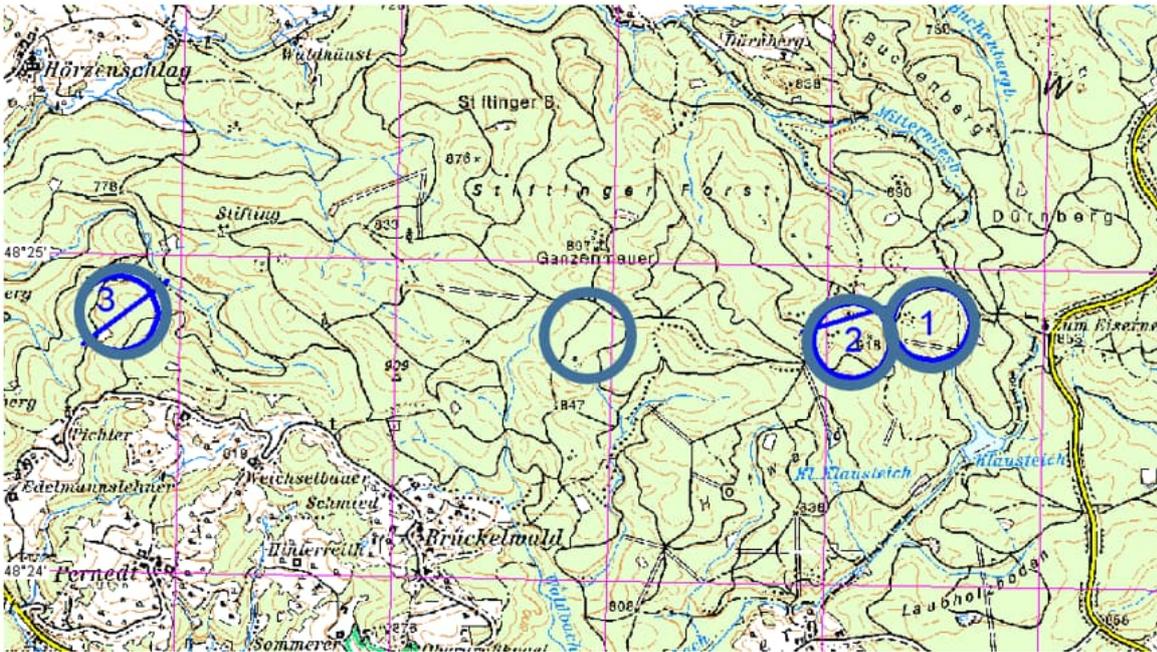


Bild 18: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Seadler (2024) (Quelle: Steiner, H. (2024))

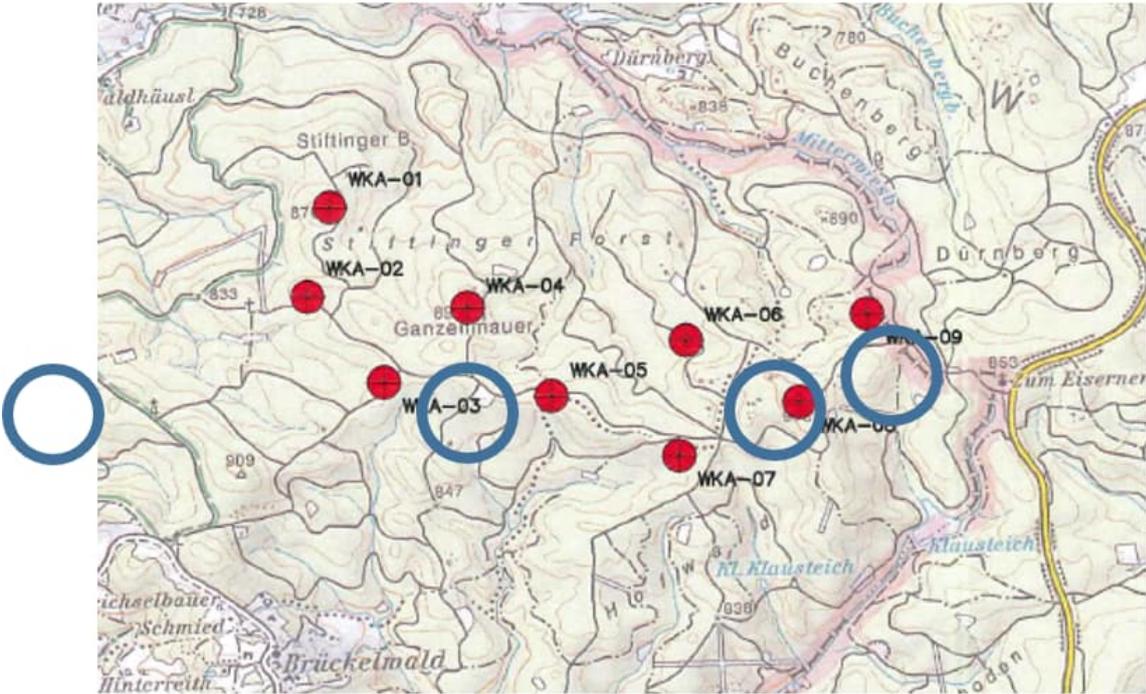
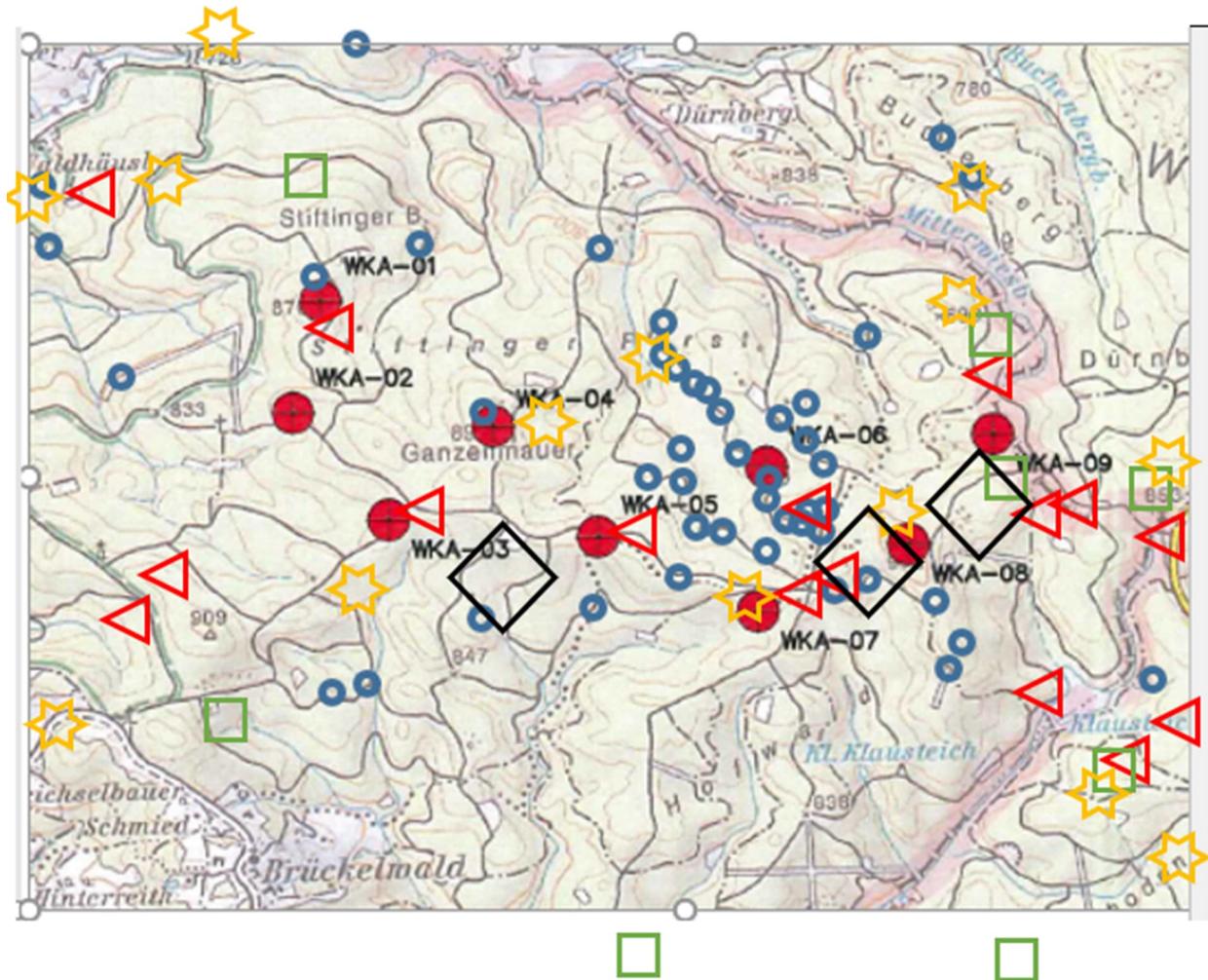


Bild 19: Windpark Stiftinger Forst, Vorkommen Seadler (2024) (Quelle: Steiner, H. (2024))

Auf Basis dieser neuen, konkreten Daten und durch die gezielten Erfassungen gefährdeter Arten im Stiftinger Forst bei Königswiesen ergeben sich **folgende fachliche Erkenntnisse**:



Blauer Kreis: Haselhuhn (Nachweise)  
 Rotes Dreieck: Waldschnepfe (Reviere)  
 Gelber Stern: Sperlingskauz (Reviere)  
 Grünes Quadrat: Raufußkauz (Reviere)  
 Schwarze Raute: Seeadler (Nachweise)

**Bild 20: Stiftinger Forst/Königswiesen, ornithologische Erfassung 2024, Kompilierte Karte**  
 (Quelle: Steiner, H. (2024))

1. Die **Bestandsdichte des Haselhuhns** ist **überregional bemerkenswert**. Aktuelle deutsche Kriterien fordern einen **Mindestabstand** dieser akustisch sensiblen Art zu WEAs von einem Kilometer. Dies **würde die meisten WEA-Standorte ausschließen**.



**Bild 21: Haselhuhn**

(Bildquelle: Karl Huber)

2. **Großflächige Vorkommen** existieren bei **Sperlingskauz**, **Raufußkauz** und **Waldschnepfe**. Die **Waldschnepfe** gilt als **windkraftsensibel** und befliegt bei ihren Balzflügen die Höhe von WEA-Rotoren.



**Bild 22: Waldschnepfe**

(Bildquelle: G. Rotheneder)

3. Beim **Seeadler** wurde mehrfach revieranzeigendes Verhalten registriert und es ist von einem Revier auszugehen.
4. Weitere gefährdete Arten im Gebiet mit **Flugweisen in Höhe von Rotoren** sind: **Wespenbussard, Habicht** (3-4 Reviere), **Schwarzstorch, Graureiher, Hohлтаube, Baumfalke**. Am Durchzug auch Rotmilan und Rohrweihe.
5. Zu **weiteren seltenen Arten** im Gebiet zählen Waldwasserläufer, Baumpieper, Trauerschnäpper, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Neuntöter, Ringdrossel, Grauspecht, Wachtelkönig, Wachtel, Uhu.
6. **Im Umfeld** kommen Auerhuhn, Habichtskauz, Wanderfalke, Steinadler und Kaiseradler vor.



**Bild 23: Raufußkauz**

(Bildquelle: Karl Huber)

Bereits im nunmehr abgeschlossenen UVP-Vorverfahren zum **Windpark Königswiesen - St. Georgen am Walde** hat die Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzliche Bedenken an einem Windpark am gegenständlichen Standort geäußert. **Die unglückliche Standortwahl ist ein gleichsam offensichtlicher wie grundlegender Mangel des beabsichtigten Vorhabens.** Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit seitens der Oö. Umweltschutzbehörde kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die erheblichen Nachteile für den Schutz der überregionalen Biodiversität sind im vorliegenden Einzelfall erheblich gravierender als die nicht quantifizierbaren Vorteile für den Klimaschutz. **Aufgrund des** absehbaren und zudem **sehr hohen Genehmigungsrisikos** wurde daher **empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.**

**In Zusammenschau** mit den vorliegenden Daten über die **Bedeutung** des Bereichs Stiftingen Forst und Umgebung **für reproduzierende Luchse** und andere naturschutzfachliche Aspekte ist die **Ausweisung einer Ausschlusszone für die Windkraftnutzung** in diesem zentralen Bereich des Weinsbergerwaldes **zu fordern.**

## **Landschaftsschutz**

Die RED III hat zweifelsohne eine grundlegende Veränderung der Rahmenbedingungen für die Energieraumplanung gebracht. Während der Schutz im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie in der RED III in Form von Sensibilitätszonen – und darauf aufbauend als Grundlage für unionskonforme Ausschlusszonen – gut abgebildet ist, greift die RED III nicht in nationale Schutzgüter, wie den Landschaftsschutz, ein. Eine Festlegung von **Schutzzonen aus Gründen des (nationalen) Landschaftsschutzes widersprechen also nicht dem EU-Recht und sind auch im RED III-Regime unionsrechtlich möglich.**

**Die Dimension der geplanten Windkraftanlagen neuern Typs sprengt unsere Vorstellungskraft.** Erst ein Vergleich mit bekannten Bauwerken oder Landschaftselementen kann etwas Abhilfe schaffen: 261 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 175 m, Rotor-Durchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m), das entspricht dem **Doppelten des Linzer Doms** oder in etwa dem Höhenunterschied zwischen dem Urfahrner Donau-

Uferbereich und der **Spitze des Pöstlingbergs** (Pöstlingberg SH 537 m ü.A., Linz (Stadt) SH 267 m ü.A., Differenz = 270 m). Unter einem Bestand aus Windrädern verkommt sogar der Hochwald optisch zu niedrigem Buschwerk. Weiträumig wird die Landschaft verändert und entfremdet. Die **Ruhe**, die sie ausstrahlt, wird von rotierenden Windrädern **jäh unterbrochen**.



**Bild 24: Größenvergleich B (Mariendom (Linz), WEA Königswiesen, WEA Laussa)**  
(Bildquelle: Privat)

Diese Großlandschaft ist nicht nur Rückzugsgebietes und Kernlebensraum für verschiedene Arten, sondern hat auch als Landschaften in ihrer Homogenität und mitunter auch Monotonie eine eigene Qualität, die bereits selten und schützenswert ist, weil sie den grundlegenden, typischen Charakter eines Gebiets ausmacht.



**Bild 25: Bild Simulation des Windparks Königswiesen – St. Georgen am Walde**  
(Quelle: PRFES Projekt-Präsentation)



**Bild 26: Größenvergleich A (WEA Königswiesen, WEA Laussa, Pöstlingberg)**  
(Bildquelle Pöstlingberg:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/P%C3%B6stlingberg#/media/Datei:Linz\\_-\\_Blick\\_vom\\_Hotel\\_Sommerhaus\\_zum\\_P%C3%B6stlingberg\\_in\\_der\\_Morgensonne.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/P%C3%B6stlingberg#/media/Datei:Linz_-_Blick_vom_Hotel_Sommerhaus_zum_P%C3%B6stlingberg_in_der_Morgensonne.jpg))

## Rechtliche Aspekte

Für einen Genehmigungsantrag eines Windparks im UVP-Regime nach § 4a Abs. 3 UVP-G ist eine Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Nach Unionsrecht sind umweltrelevante Planungen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen und die Öffentlichkeit bei der Entscheidung zu beteiligen (SUP-Richtlinie und Aarhus-Konvention). Die SUP in Form einer Umweltprüfung ist auch Erfordernis im Raumordnungsverfahren, insbesondere wenn UVP-pflichtige Vorhaben oder Natura-2000-Gebiete betroffen sind (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG). Es ist somit geboten – und auch ganz praktisch gesehen logisch –, dass zuerst das Vorhaben vorliegt und seine Auswirkungen nach Schutzgütern (zumindest im Groben) erörtert und bewertet werden. Der Gemeinderat kann ja nur über etwas bindend entscheiden, wenn er konkret weiß, worüber, wofür oder wogegen er sich entscheidet. Das entspricht auch den fachlichen Mindestanforderungen der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Raumforschung (siehe §15 Abs.1 Oö. ROG).

Wenn diese Mindestanforderungen der SUP (Umweltprüfung) bzw. der Raumforschung als Basis der Entscheidung des Gemeinderats oder einer (den Gemeinderat selbstbindenden) Entscheidung einer Volksbefragung nicht erfüllt wurden, ist die Entscheidung des Gemeinderats bzw. der (den Gemeinderat selbstbindenden) Volksbefragung für ein UVP-Genehmigungsverfahren nach § 4a Abs. 3 UVP-G unzureichend, da unionsrechtswidrig.

Das bedeutet: Der Gemeinderat muss – mit oder ohne (zusätzliche) Volksbefragung – im Rahmen einer Umweltprüfung (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG) Raumforschung betreiben (§15 Abs.1 Oö. ROG) und sich ein grobes, aber reales Bild über die konkreten Umweltauswirkungen verschaffen, um auf dieser fachlichen Basis eine Entscheidung nach § 4a Abs. 3 UVP-G zu treffen (oder treffen zu können). Der Gemeinderat muss also konkret wissen, worüber er entscheidet. Die alleinige Kenntnis der Windradstandorte und ein allgemeines Wissen über Windkraft sind unzureichend, sondern es geht um den konkreten Fall.

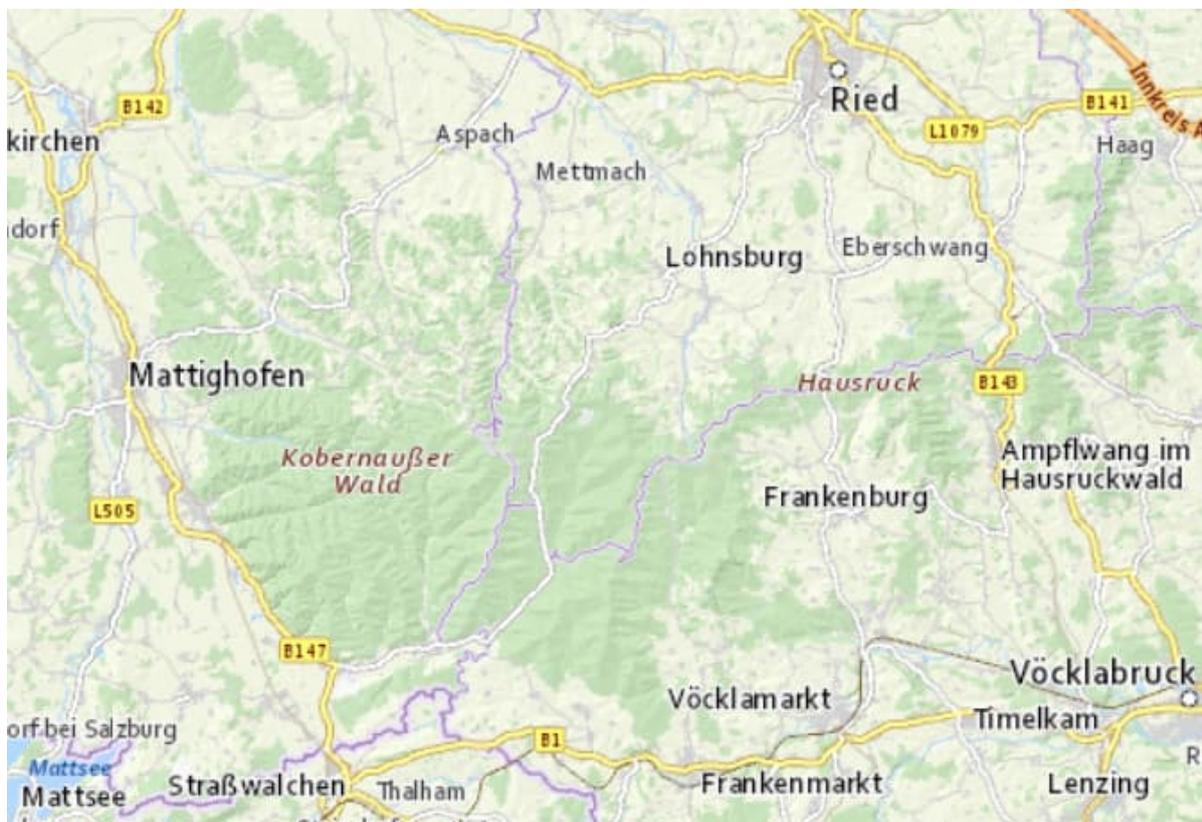
Beim Windpark im Stiftinger Forst (Königswiesen, St. Georgen am Walde) hat – nach Kenntnisstand der Oö. Umweltschutzbehörde – bisher lediglich ein UVP-Vorverfahren stattgefunden, das den Rahmen für die UVP-Einreichung festlegen soll. Die Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde dazu ist auf der Homepage verfügbar. Eine SUP oder Unterlagen einer vergleichbaren Umweltprüfung nach Oö. ROG liegen – nach Kenntnisstand der Oö. Umweltschutzbehörde – derzeit nicht vor. Die **bisherigen Abstimmungen** in den Gemeinden **Königswiesen** und **St. Georgen am Walde** sind – bei fehlender SUP bzw. Umweltprüfung nach Oö. ROG – daher nach Rechtsmeinung der Oö. Umweltschutzbehörde **keine rechtsgültigen Zustimmungen nach § 4a Abs. 3 UVP-G, da sie dem Unionsrecht widersprechen**. Darüber hinaus darf man sich fragen, worüber genau bzw. über welche Umweltauswirkungen genau der Gemeinderat abgestimmt hat. **Denn man muss ja kennen, worüber man abstimmt.**

Auch das Ergebnis der Volksbefragung in **Rainbach bei Freistadt** ist nicht allein als Basis für eine Zustimmung des Gemeinderats nach § 4a Abs. 3 UVP-G geeignet, wenn eine SUP bzw. Umweltprüfung nach Oö. ROG fehlt.

## Windpark Kobernauserwald

Für den Bereich nordöstlich des bestehenden Windparks Munderfing wurde für den geplanten Windpark Kobernauserwald ein UVP-Vorverfahren durchgeführt. Darin hat in die Oö. Umweltschutzbehörde Stellung genommen und den Untersuchungsrahmen abgesteckt und darauf hingewiesen, dass neben den bereits vorgelegten Unterlagen die Schreiben zusätzlich angeführten Punkte für eine Beurteilung des Vorhabens im Zuge der UVP als unbedingt erforderlich erachtet.<sup>3</sup>

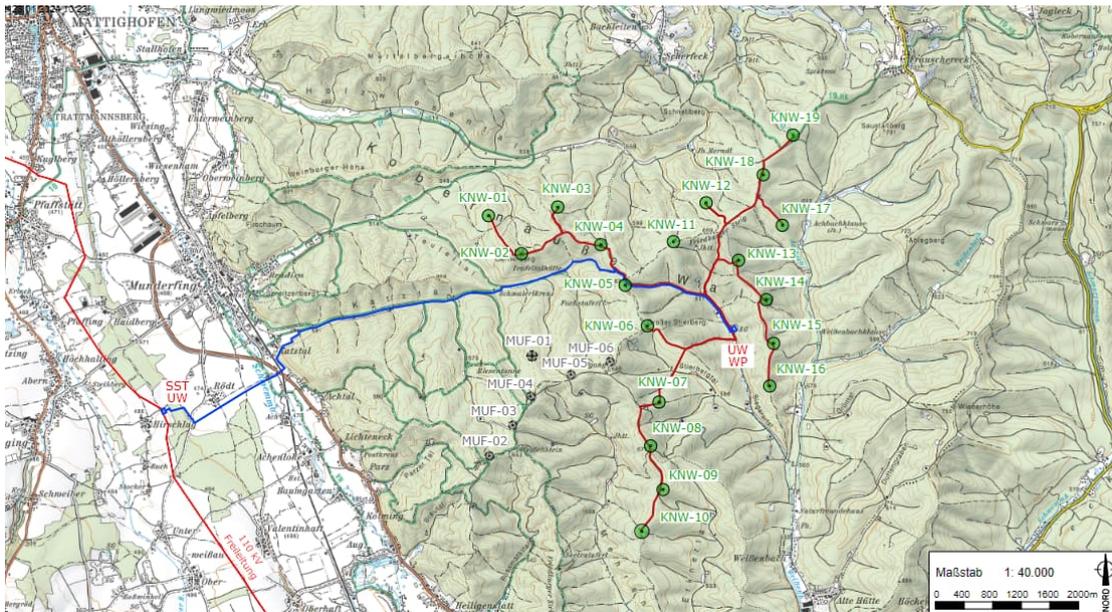
Neben dem Windpark Kobernauserwald ist in dieser Region auch der Windpark Steiglberg in der Gemeinde Lohnsburg geplant. Dazu liegen der Oö. Umweltschutzbehörde noch keine Unterlagen eines UVP-Vorverfahrens vor.



**Bild 27: Übersichtskarte Hausruckwald – Kobernauserwald**

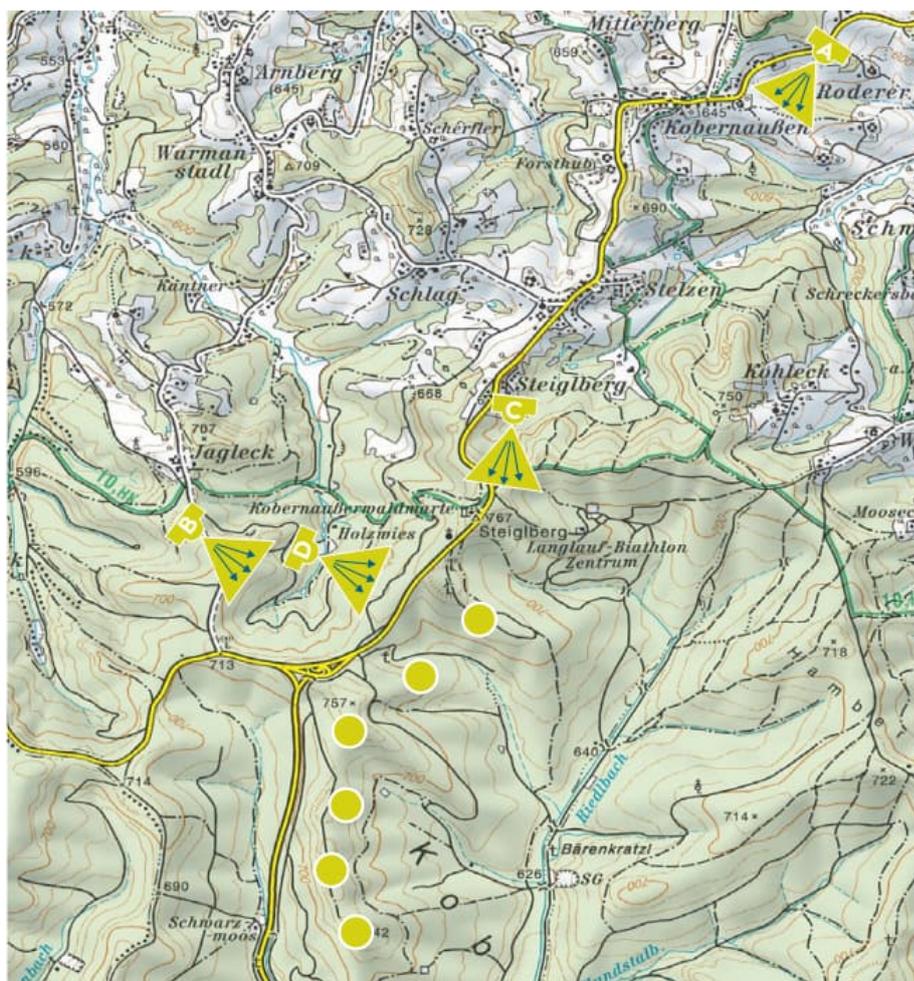
(Quelle: DORIS, Land OÖ)

<sup>3</sup> <https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Vorverfahren%20Erweiterung%20Windpark%20Munder.pdf>



**Bild 28: Windpark Kobernaauerwald**

(Quelle: EWS. Übersichtsplan, UVP-Vorverfahren)



**Bild 29: Windpark Steigberg / Lohnsburg**

(Quelle: [https://lohnburg.at/filemanager/File/2024/Folder\\_Steigberg\\_2024\\_V3.pdf](https://lohnburg.at/filemanager/File/2024/Folder_Steigberg_2024_V3.pdf))

Bereits 2004 wurde für den Bereich eine ornithologisches und wildökologisches Fachgutachten zur Windkraftnutzung erstellt.<sup>4</sup> 2019 wurden im Bereich Kobernaußerwald die Vogeldaten ergänzt und ein Abgrenzungsvorschlag für ein Schutzgebiet samt Managementplan gemacht.<sup>5</sup> Neuere Erhebungen beziehen sich auf das Gebiet östlich des geplanten Windparks Kobernaußerwald – eine Erweiterung des Windparks Munderfing nach Norden und nach Osten) – und im Bereich des geplanten Windparks Steiglberg (Lohnsburg).<sup>6</sup>

Für diese Bereiche wurden auf Basis der früheren, aber insbesondere auch neueren Erhebungsdaten Sensibilitätszonen festgelegt und fachlich untermauert. Die Sensibilitätszonen A, B und C stehen in engerem Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Steiglberg, die Sensibilitätszone D berührt zentral das Areal des geplanten Windparks Kobernaußerwald.

Zone A: Schwarzstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldschnepfe, Baumpieper, Überflüge Baumfalke, Wanderfalke, Zwergadler, Steinadler

Zone B: Grauspecht, Schwarzspecht, Habicht, Wespenbussard, Waldschnepfe, Auerhuhn, Schwarzstorch

Zone C: Sperlingskauz, Waldschnepfe: Brutvorkommen

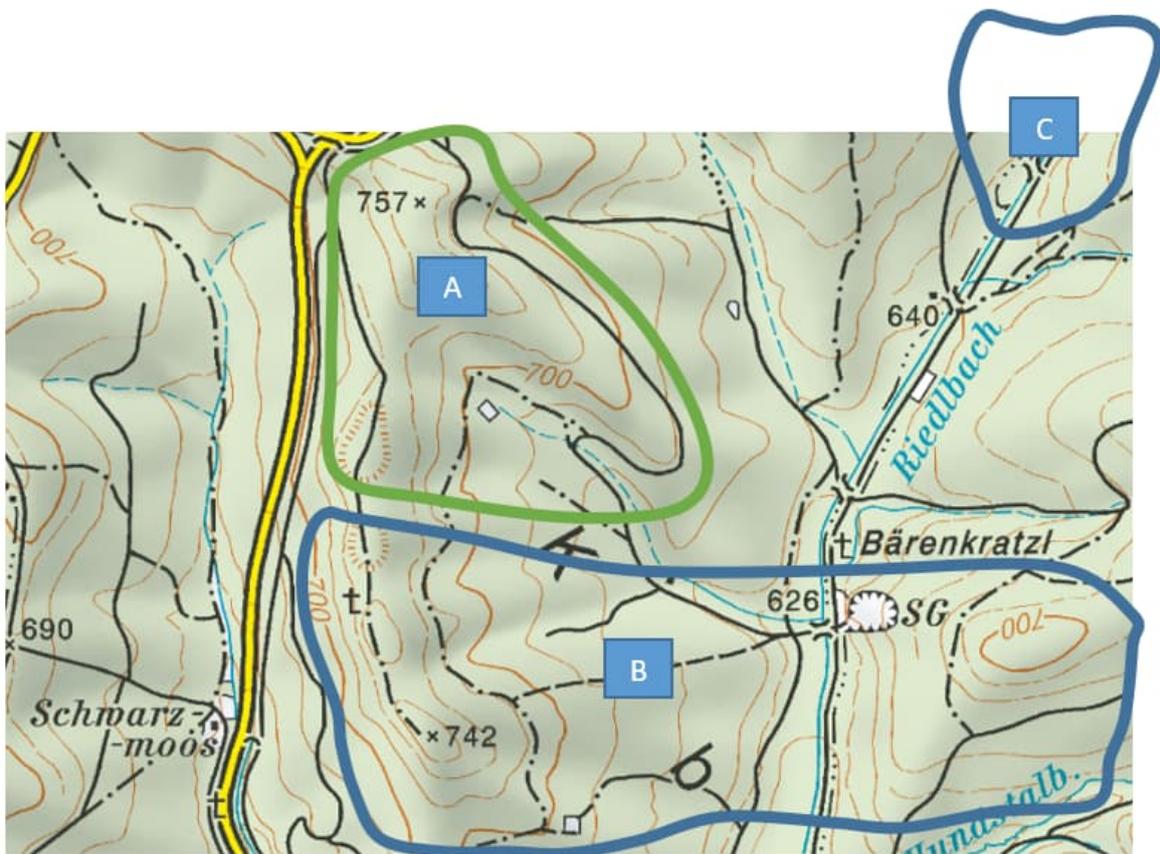
Zone D: Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Rohrweihe (Durchzug) sowie Grauspecht, Wanderfalke, Mittelmeermöwe, Baumfalke, Uhu, Wespenbussard

---

<sup>4</sup> Steiner, H. (2004): Ornithologisches und wildtierökologisches Fachgutachten über Auswirkungen der Errichtung von 30 Windkraftanlagen durch die Energiewerkstatt GmbH im Kobernaußerwald („Windpark Silventus“). Im Auftrag von Energiewerkstatt GmbH; Katzthal 37, A-5222 Munderfing. 31. Juli 2004.

<sup>5</sup> Steiner, H. (2019): Besondere Vogelarten im Kobernaußerwald. 2016-2019. Mit einem Abgrenzungsvorschlag für ein Schutzgebiet und Grundlagen für einen Managementplan. – Im Auftrag von Karl Füsseis, Freunde des Kobernaußerwaldes Ried. Inst. f. Wildtierforschung und -management, Piberbach, 162pp.

<sup>6</sup> Steiner, H. (2024): Gezielte ornithologische Erfassung verfahrensrelevanter Arten im Bereich Steiglberg und Pöndorf 2023/24. Studie im Auftrag des Vereins Freunde des Kobernaußerwaldes, Ried i.l. Inst. f. Wildtierforschung und -management, Piberbach, 48pp.



**A:**

**Schwarzstorch:** Häufige Flugbewegungen, optimales Nahrungshabitat ca. 500 m nördlich  
**Rotmilan, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke:** Überflüge u. Durchzug (in vergangenen Jahren auch  
**Wanderfalke, Zwergadler, Steinadler)**  
**Grauspecht, Schwarzspecht, Hohлтаube, Waldschnepfe, Baumpieper:** Brutvorkommen

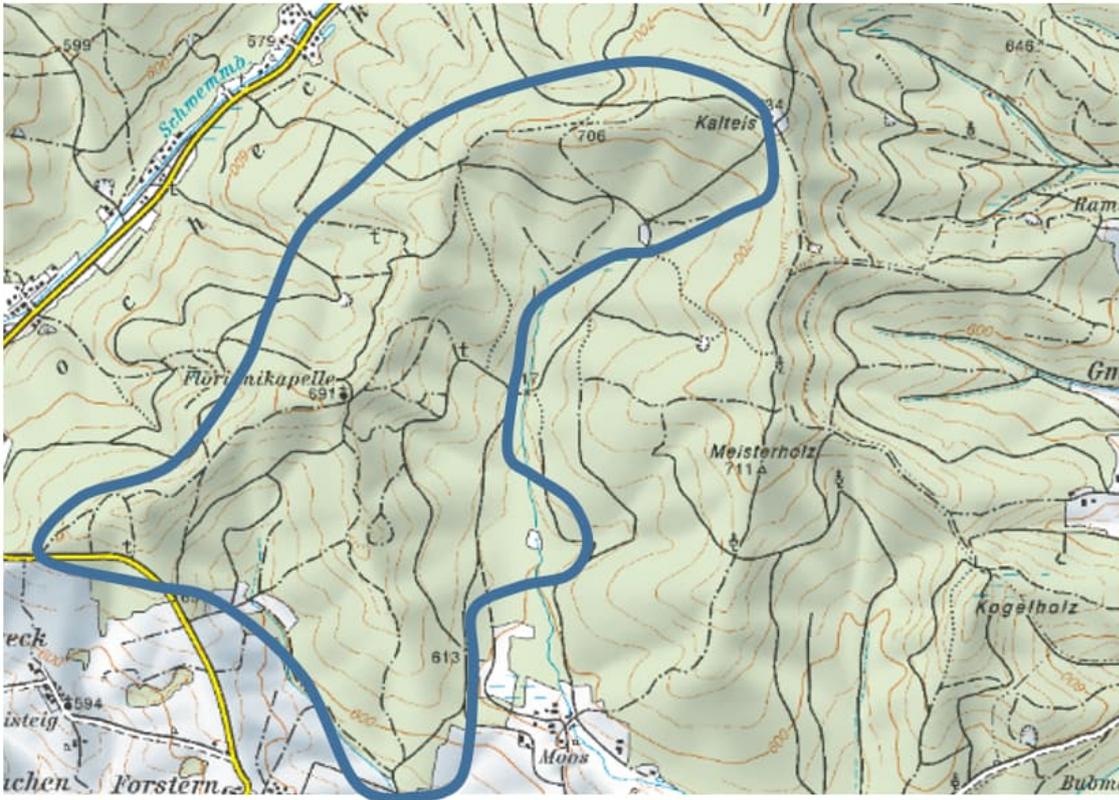
**B:**

**Grauspecht, Schwarzspecht, Habicht, Wespenbussard, Waldschnepfe, Auerhuhn, Schwarzstorch**  
 (bis zu 3 Ex., mehrfach Brutzeit 2024): Brutvorkommen

**C:**

**Sperlingskauz, Waldschnepfe:** Brutvorkommen.

**Bild 31: Kobernaußerwald - sensible Zonen A+B+C (Stand 07/2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))



- Rotmilan:** Schlafplatz von Dutzenden SW. Florianikapelle (Steiner 2019)  
 Brutverdacht (Balzflüge, mehrfach Waldeinflüge) W. Moos 2024
- Schwarzmilan:** Schlafplatz von Mehreren S. Florianikapelle (Steiner 2019)
- Habicht:** Balzflüge Kuppe Brücklbodenstr. mehrfach 2024, auch schon zuvor bis W Kalteis (Steiner, 2019); Brutplatz N Rote Lacke 2023-24
- Schwarzstorch:** U. a. bis 3 Ex. W Moos (Steiner 2019); zudem Kalteis 2023
- Waldschnepfe:** balzend N Rote Lacke 2024
- Rohrweihe** Durchzug sowie **Grauspecht** singend zw. Florianikap. u. Brücklbodenstr.
- Wanderfalke, Mittelmeermöwe:** 2023 kreisend SW Florianikapelle u. W Moos
- Baumfalke:** WNW Kalteis Brutzeit (Steiner 2019)
- Uhu, Wespenbussard:** Brutzeitvorkommen S. Florianikapelle

**Bild 32: Kobernaußerwald - sensible Zone D (Stand 07/2024)** (Quelle: Steiner, H. (2024))

Die ornithologische Erhebung<sup>7</sup>, gestützt auch auf frühere Daten, hält in Ihrer Zusammenfassung u.a. einige Kernaussagen fest: „Aufgrund der **flächigen Verbreitungsdaten** ist damit zu rechnen, dass **nahezu jede geplante WEA im Kobernaußerwald im Homerange-Bereich von Waldschnepfe, Schwarzstorch,**

<sup>7</sup> Steiner, H. (2024): Gezielte ornithologische Erfassung verfahrensrelevanter Arten im Bereich Steiglberg und Pöndorf 2023/24. Studie im Auftrag des Vereins Freunde des Kobernaußerwaldes, Ried i.l. Inst. f. Wildtierforschung und -management, Piberbach, 48pp.

**Wespenbussard, Habicht, Kolkrabe und Schwarzspecht** liegt. Eine Vergleichbarkeit von West- und Osthälfte des Kobernaußerwaldes ist gegeben.“

„Die beobachteten **Flughöhen** liegen insbesondere bei Schwarzstorch, Habicht, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Waldschnepfe **im Bereich von WEAs** (50 – 150 m).“

„Am Südrand des Kobernaußerwaldes wurde mit umgerechnet 182,5 Paaren/100 km<sup>2</sup> die höchste Greifvogel-Brutdichte Österreichs festgestellt und damit der Nationalpark Donau-Auen übertroffen.“

„Im Kobernaußerwald wurde die höchste Dichte von Schwarzstorch (14 Paare /350 km<sup>2</sup>) und Habicht (10 Paare/150 km<sup>2</sup>) in Oberösterreich festgestellt.“

„Direkt schlagopfer-gefährdet sind bes. alle Greifvogelarten und der Schwarzstorch, sowie Zugvögel und Fledermäuse (s. z.B. Kollisionsdatenbank Deutschland).“

„Starker Frühjahrszug Mitte März – Ende April West – Ost in Höhe 50 -150 m Höhe. Starker Herbstzug Mitte September – Anfang November Ost – West in Höhe 50 -150 m Höhe (u.a. Kranich).

Die geplanten WEAs verlaufen meist Nord-Süd und damit quer zu den Hauptzugrichtungen“

„Balzflüge der Waldschnepfe in Rotorenhöhe gehen von März bis Juni (Dämmerung). Balzflüge des Wespenbussards in Rotorenhöhe hauptsächlich im Juli und August“

In diesem Zusammenhang ein Anmerkung zum Thema „Vogelschlag“ durch WEAs: Die **Staatliche Vogelschutzwarte** beim **Landesamt für Umwelt Brandenburg** aktualisiert ihre Informationen über **Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel** regelmäßig und führt auch konkrete Maßnahmen an, die nachweislich eine Verbesserung des Vogelschutzes bewirkt haben oder die für den Vogelschutz wenig bis nicht geeignet sind. Die **Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland** werden auch in der

zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg **dokumentiert**.<sup>8,9,10</sup>

Die Studie Steiner führt **beispielhaft** auch **mögliche Ausgleichsmaßnahmen** an, hinterfragt jedoch die Machbarkeit angesichts des Umfangs und der Kosten dieser Maßnahmen. **Im Rahmen einer UVP** zum Vorhaben „Windpark Kobernaußerwald“ und zum Vorhaben „Windpark Steiglberg“, aber auch bei einer **Windkraftzonierung** des Landes wären die **Ausgleichsmaßnahmen entsprechend festzulegen**. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird klar werden, wie ernst es mit der Vereinbarkeit von Alternativenergie und Ökologie gemeint ist.

## Rechtliche Aspekte

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde festgehalten, muss der Gemeinderat – mit oder ohne (zusätzliche) Volksbefragung – im Rahmen einer Umweltprüfung (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG) Raumforschung betreiben (§15 Abs.1 Oö. ROG) und sich ein grobes, aber reales Bild über die konkreten Umweltauswirkungen verschaffen, um auf dieser fachlichen Basis eine Entscheidung nach § 4a Abs. 3 UVP-G zu treffen (oder treffen zu können). Denn man muss ja konkret wissen, worüber man abstimmt.

Bisher hat lediglich ein UVP-Vorverfahren stattgefunden, das den Rahmen für die UVP-Einreichung festlegen soll. Die Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde dazu ist auf der Homepage verfügbar. Eine SUP oder Unterlagen einer vergleichbaren Umweltprüfung nach Oö. ROG liegen – nach Kenntnisstand der Oö. Umweltschutzbehörde – derzeit nicht vor. Die **bisherigen Abstimmungen in den Kobernaußerwald-Gemeinden sind** – bei fehlender SUP bzw. Umweltprüfung nach Oö. ROG – daher nach Rechtsmeinung der Oö. Umweltschutzbehörde **keine rechtsgültigen Zustimmungen nach § 4a Abs. 3 UVP-G, da sie dem Unionsrecht widersprechen**.

---

<sup>8</sup> <https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>

<sup>9</sup> Hötter, H., O. Krone & G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht f. Bundesminist. f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit. M. Otto-Inst. im NABU, Leibniz-Inst. f. Zoo- und Wildtierforschung, Bio-Consult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

<sup>10</sup> Bellebaum, J. F. Korner-Nievergelt, T. Dürr and U. Mammen (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. Journal for Nature Conservation 21/6: 394-400.

## Naturschutzgesetznovelle 2024

Anfang Juli hat der Oö. Landtag u.a. eine **Änderung** des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 beschlossen, bei der **§ 57a und § 3 Z 1a und 2 Oö. NSchG 2001** eine **nachträgliche (naturschutzrechtliche) Legalisierung** bestimmter bestehender Anlagen der **kritischen Infrastruktur** vorsieht. Die Oö. Umweltschutzbehörde hält diese Vorgangsweise für **rechtswidrig und möglicherweise verfassungswidrig**. Dass lang bestehende kritische Infrastruktur in Bestand und die Funktion gesichert werden soll, ist verständlich. Die Sorge eines möglichen Rückbaus bestehender Anlagen der kritischen Infrastruktur für unbegründet und unzutreffend.

Bereits seit längerer Zeit ist bekannt, dass **Wasserkraftwerke an der Donau, wie auch an der Enns und der Traun**, die zwischen 1956 und 1982 errichtet wurden, keine naturschutzrechtliche Bewilligung zu besitzen scheinen. Diesen Umstand hat die Oö. Umweltschutzbehörde auch mittels **Rechtsgutachten** belegt. **Der korrekte Weg wäre eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung**. Selbstverständlich ist eine derartige Genehmigung möglich, wofür allerdings wohl entsprechende Investitionen erforderlich wären, um die **Anlagen nicht nur technisch, sondern auch aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes auf den letzten Stand zu bringen**:

Auf Basis dieser Soll-Ist-Analyse kann auch in der rechtlichen Gemengelage aus nationalem und europäischem Naturschutzrecht, Wasserrecht, Klima- und Energierecht eine fachlich tragbare und rechtlich saubere Lösung gefunden werden. Um das praktisch darzulegen, hat die Oö. Umweltschutzbehörde nicht nur die Rechtsstudie, sondern auch die Studie zum Kraftwerk Ottensheim in Auftrag gegeben, die zeigt, wie es praktisch gehen könnte.

Die Sorge, dass lange bestehende Kraftwerke abgerissen werden müssen und in Folge ein energiepolitisches Chaos eintritt, ist völlig unbegründet. Angesichts der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Naturschutzrichtlinien eigentlich ein Gebot der Stunde. In Anbetracht der Übergewinne der Energieunternehmen 2023 und der Tatsache, dass für die Benutzung öffentlicher Gewässer kein Wasserzins fällig ist – wie das die EU-Richtlinien zuließen – ein **unverständliches Millionengeschenk** an die Kraftwerksbetreiber.

## Neue IT-Uni im Linzer Grüngürtel

Die Stadt Linz plant die Änderung des Flächenwidmungsplans Linz Nr. 4 - Änderung Nr. 234 und ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 "Altenberger Straße - IT-Universität" und die damit verbundene Umwidmung der Flächen Grst. 1788, 1793 und Teilfläche Grst. 2107/1, KG 45214 Katzbach - von "Grünland - LAFOWI" in "Sondergebiet des Baulandes Universität mit einer max. BGF von 67500 m<sup>2</sup> bzw. Grünland - Grünzug (Koglerweg)".



**Bild 33: Geplante Umwidmung (links) und derzeitiger Rechtsbestand (rechts)**

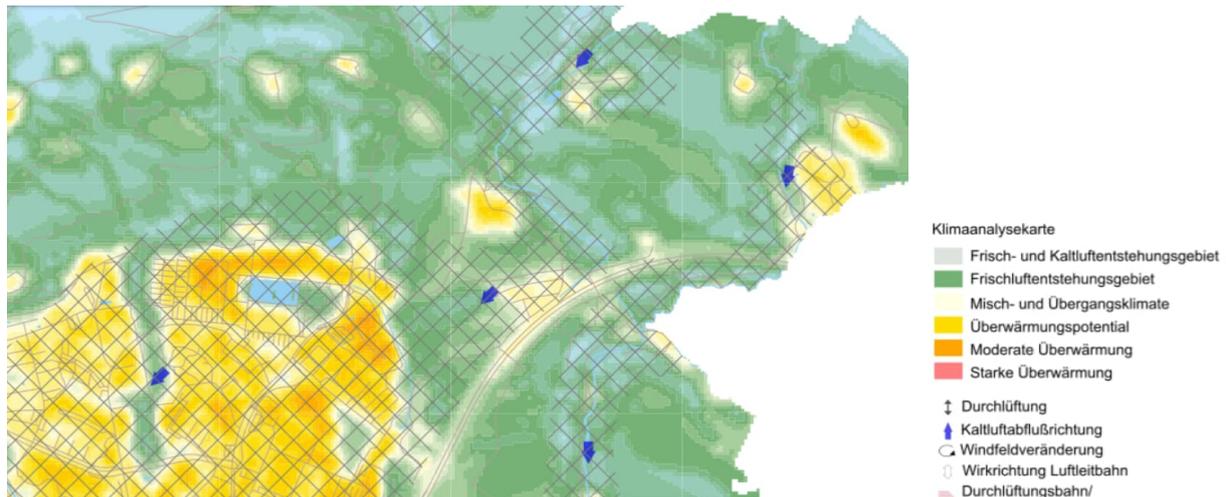
(Quelle: Widmungsplan-Unterlagen der Stadt Linz)

Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass das geplante Umwidmungsareal Teil eines Kaltluft-Entstehungs- und -Abflussgebiets ist. Dem Vernehmen nach hat deshalb die Stadt Linz hinsichtlich der konkreten Bebauung eine Klimasimulation in Auftrag gegeben.

Es ist unverständlich, wenn ein Architekturwettbewerb für die zukünftige Bebauung ausgelobt wurde, bei dem die klimatologischen Rahmenbedingungen nicht klar sind. Noch unverständlicher ist, wenn eine Wahl getroffen wird, ohne zu wissen, ob die

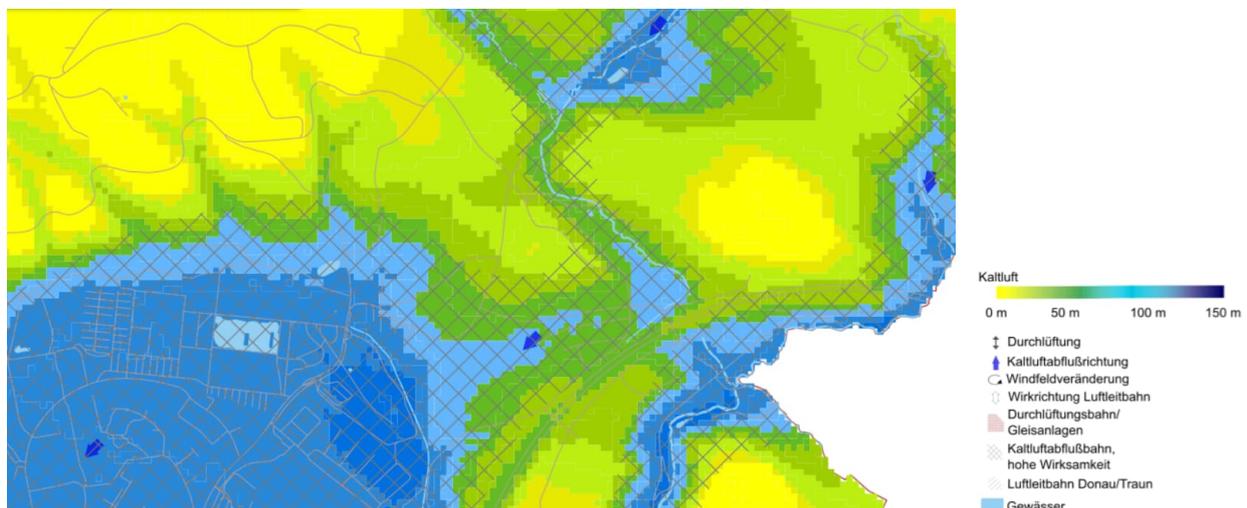
grundlegenden stadtklimatologischen Anforderungen auf diesem Standort für diese konkrete Situation erfüllt werden können.

Ebenfalls zäumt man das Pferd von hinten auf, wenn man die Flächennutzung, die Lage der zu bebauenden Fläche und die Lage eines Grünzugs festlegt, ohne auf die konkreten Ergebnisse der klimatologischen Untersuchung aufbauen zu können.



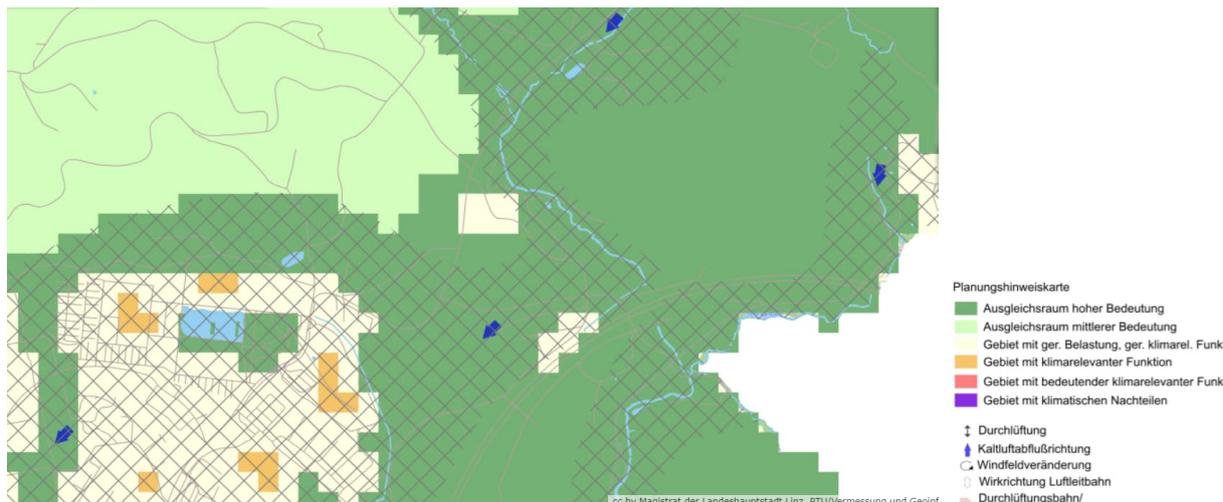
**Bild 34: Klimaanalysekarte der Stadt Linz, Ausschnitt Planungsareal**

(Quelle: [https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima\\_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40](https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40))



**Bild 35: Kaltluft/Belüftungskarte der Stadt Linz, Ausschnitt Planungsareal**

(Quelle: [https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima\\_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40](https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40))



**Bild 36: Planungshinweiskarte der Stadt Linz, Ausschnitt Planungsareal**

(Quelle: [https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima\\_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40](https://webgis.linz.at/rpweb/Stadtklima_Linz.aspx?site=GMSC&project=Stadtklima&lang=de-de&mv=c9c2a2f2-686f-4843-8818-8a229eaabd40))

Eine Alternativenprüfung nach Art.5 (1) SUP-Richtlinie liegt aber derzeit nicht auf. Diese Grundanforderung entspricht jedoch den unionsrechtlichen Vorgaben der SUP-Richtlinie. Planerisch sinnvolle Alternativstandorte – wie hier am Beispiel St. Gallen in der Schweiz – gäbe es auch in Linz.



**Bild 37: Fachhochschule der Ostschweiz unmittelbar neben dem Bahnhof St. Gallen**

(Bildquelle: Privat)

## Bodenschutz in der Raumordnung am Beispiel Grönuu im Almtal

Reduktion des Bodenverbrauchs auf netto 2,5 ha pro Tag bis 2030 – das war das erklärte Ziel des noch geltenden Regierungsübereinkommens in Österreich. In Anbetracht der Tatsache, dass der **Boden** eine **endliche Ressource** und zugleich Grundlage unseres Lebens ist, scheint ein **umfassender** – dem Wandel der Zeit angepasster – **Schutz** des wertvollen Gutes **unerlässlich**. Doch in der alltäglichen Raumordnungsrealität ticken die Uhren scheinbar etwas anders, hier am Beispiel Grönuu im Almtal.

In der Bauernstraße wurden nach dem Tod der Vorbesitzerin einer landwirtschaftlichen Liegenschaft die Obstbäume rund um den alten Hof zu Fröhlingsbeginn 2023 umgelegt, die Rechtsnachfolger haben offenbar wenig mit der Landwirtschaft am Hut.



**Bild 38: Obstbaumfällungen Bauerstraße, Grönuu, April 2023**

(Bildquelle: Privat)

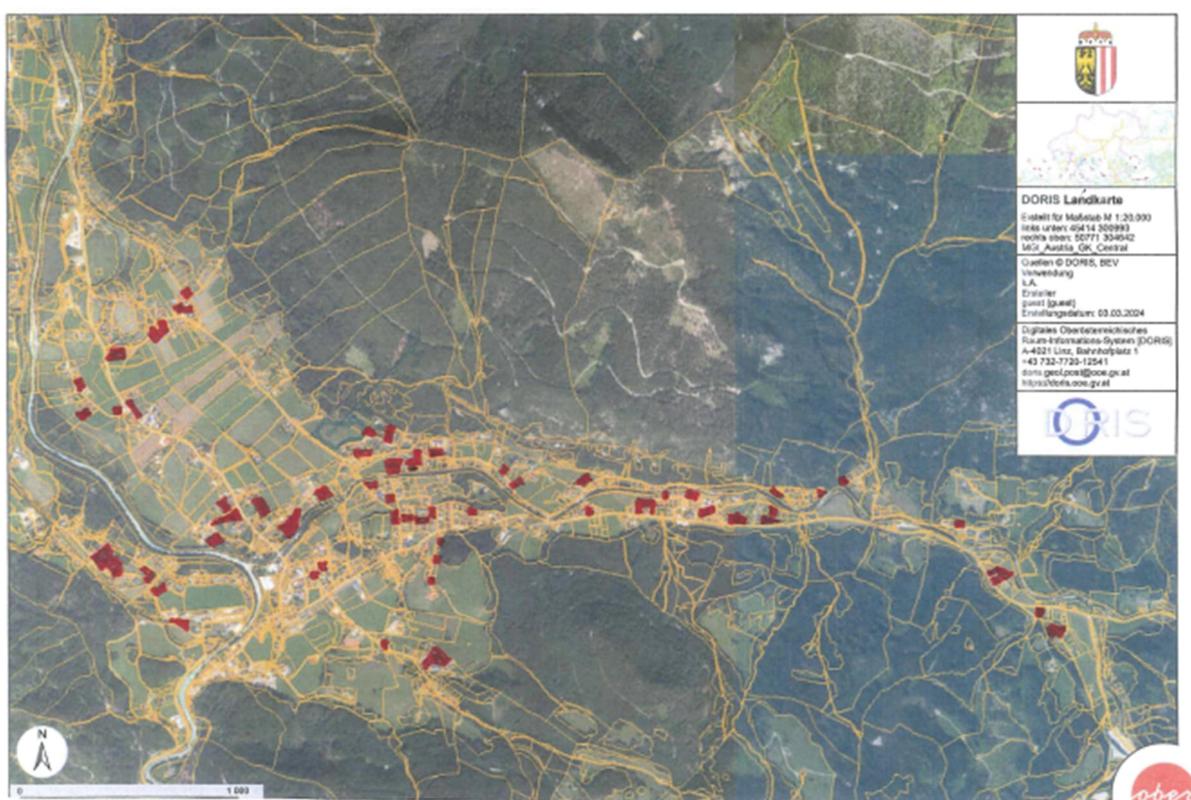
Eine Umwidmung in Bauland wird angestrebt, genauer die Umwidmung von 17.495 m<sup>2</sup> Grünland in Bauland und 3.156 m<sup>2</sup> Grünland in Verkehrsflächen der Gemeinde. Negative Stellungnahmen und Proteste von Ortsbewohner\*innen erfolgen. Die Gemeinde ändert den ursprünglichen Widmungs-Änderungsplan ab und will die Flächen nun etappenweise umwidmen. Am ursprünglichen Ziel der Umwidmung von ca. 2 ha wird festgehalten.

Bei den vom Widmungsverfahren betroffenen Flächen handelt sich um Flächen, die für die Landwirtschaft erhalten und im Flächenwidmungsplan sogar als landwirtschaftliche

Vorrangzone ausgewiesen sind. Es besteht also kein öffentliches Interesse, sie auf Grund eines Besitzerwechsels der Landwirtschaft zu entziehen, zu versiegeln und privaten Gewinnoptimierungsinteressen preiszugeben. Argumentiert wird die angestrebte Umwidmung ist als Maßnahme gegen die Abwanderung bauwilliger Familien gedacht.

Die Intention ist nobel, der Zweck heiligt aber nicht alle Mittel und die Realität sieht etwas anders aus:

Laut Flächenwidmungsplan 2016 sind 2024 in etwa 111.500 m<sup>2</sup> gewidmetes Bauland in Grünau derzeit unbebaut.



**Bild 39: Die im Flächenwidmungsplan 2016 erfassten, gewidmeten, aber immer noch unbebauten Grundstücke und die zusätzlich zwischen 2016 und 2024 gewidmeten, unbebauten Baulandflächen mit Wohnnutzung (rot)**  
(Bildquelle: Privat)

In der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 19.03.2024 (Zl. G-004/1-2021-2027/11) wird nur kurz festgehalten, dass die Angaben der Oö. Umweltschutzbehörde über etwa 98.000 m<sup>2</sup> unbebautes Bauland übertrieben wären – es seien etwa 31.800 m<sup>2</sup> in allen Widmungskategorien – und die Bilder über die Baumfällungen irreführend wären – möglicherweise weil sich die gefälltten Streuobstbäume der ursprünglichen Liegenschaft

auf Hoffflächen befanden, die unmittelbar neben dem Umwidmungsbereich und nicht unmittelbar auf der Widmungsfläche liegen.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft nahm die Kritik im Gemeindeprotokoll auf: Eine Einzelkontrolle der gewidmeten Flächen bestätigte jedoch, dass die Größenordnung der Angaben der Oö. Umwelthanwaltschaft korrekt sind, dass es sich nicht um ca. 98.000 m<sup>2</sup>, sondern wohl um ca. 111.500 m<sup>2</sup> handeln dürfte. Die Detailpläne mit den Einzelerhebungen der Flächen liegen auf.

Darüber hinaus ergeben zusätzliche Erhebungen, dass nicht nur die laut **Flächenwidmungsplan 2016** – nach neuerer Kontrolle - **ca. 111.500 m<sup>2</sup> gewidmetes Bauland in Grünau derzeit noch unbebaut** sind, sondern **darüber hinaus zusätzlich seit 2016 ca. 40.000 m<sup>2</sup> Grünland allein in Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Dorfgebiet umgewidmet** wurden. Eine Tabelle dieser Neuwidmungen seit 2016 samt Genehmigungsdatum liegt auf. **Die Umwidmungsbilanz der Gemeinde Grünau im Almtal ist somit mehr als stattlich und der Bauland-Überhang mit ca. 150.000 m<sup>2</sup> gewidmetes, unbebautes Bauland mehr als erdrückend!**

In derselben Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 19.03.2024 (Zl. G-004/1-2021-2027/11) lamentiert der Berichterstatter jedoch: *„Seit Jahren kann die Gemeinde Grünau im Almtal BauwerberInnen keine Baugründe vermitteln, da am Grünauer Grundstücksmarkt keine Baugründe zur Verfügung stehen.“* Es ist **eher unwahrscheinlich**, dass **bei 150.000 m<sup>2</sup> Baulandüberhang** (Großteils Wohnwidmungen) **keine Baulandverfügbarkeit** gegeben sein soll. Auch ist im Protokoll und den Statements der Entscheidungsträger **keine Rede von anderen Arten der Baulandmobilisierung**, der drastischen Erhöhung des Erhaltungsbeitrags nach §28 Oö. ROG für unbebaute Baulandflächen oder auch der Einleitung der Rückwidmung bestehender Baulandflächen in Grünland, um die Mobilisierung bereits gewidmeten Baulands zu unterstützen. Dass eine solche Rückwidmung von Bauland in Grünland in Fällen ohne Aufschließungsbeiträge und ohne Besitzerwechsel möglich ist, bleibt bei der Raumordnungsüberlegungen der Gemeinde Grünau im Almtal unerwähnt.

Die Raumordnung als Steuerungs- und Ordnungsinstrument für den Umgang mit Boden und einer geordneten Raumnutzung verkommt hier zum Wertsicherungsinstrument für

gehortetes Bauland als Sparkasse. **Die Antwort der Gemeinde Grünau im Almtal ist offenkundig, den erdrückenden Baulandüberhang noch weiter zu erhöhen und andere Steuerungsinstrumente zu ignorieren.**

Angesichts die „**Widmungsrealität**“ klingen die **Scheingefechte rund um das bundesweite 2,5 ha-Ziel** und wer sind die besseren Bodenschützer mit Hausverstand hohl und **in der Praxis unglaublich!** Das Ziel wäre ein anderes: Konkrete Maßnahmen der Baulandmobilisierung und der Rückwidmung, (Neu-)Ordnung des Raums anstatt Besitzstandswahrung, intelligente Wohnraumverdichtung (auch beim Neubau) als Wiederholung alter Einfamilienhaus-Muster, darum geht es.



**Bild 40: Bodenschutz nicht nur als Lippenbekenntnis**

(Bildquelle: Land OÖ)